



Oberbrucher BC09 Heinsberg e.V.
Ruraue 10
52525 Heinsberg

Beitragsordnung des Oberbrucher BC09 Heinsberg e.V.

Stand: 01.01.2026 – gültig ab 01.01.2026

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlage

- (1) Diese Beitragsordnung regelt die Erhebung, Fälligkeit und Verwaltung der Mitgliedsbeiträge des Oberbrucher BC09 Heinsberg e.V. (nachfolgend „Verein“ genannt).
- (2) Sie beruht auf der Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung und ist Bestandteil dieser.
- (3) Mit dem Beitritt zum Verein erkennt jedes Mitglied die Bestimmungen dieser Beitragsordnung als verbindlich an.

§ 2 Zweck der Beiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge dienen der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins, insbesondere der Förderung des Sports und der Unterhaltung der Sportanlagen, Ausrüstung und Vereinsinfrastruktur.
- (2) Der Verein ist gemeinnützig tätig; die Beiträge werden ausschließlich für die Zwecke des Vereins verwendet.
- (3) Eine Rückerstattung von Beiträgen bei Austritt, Ausschluss oder Ruhen der Mitgliedschaft ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 3 Beitragspflicht

- (1) Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die von der Vorstandsversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat des Beitritts und endet mit dem Austritt aus dem Verein.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen von der Beitragspflicht teilweise oder vollständig zu befreien, sofern dadurch weder die wirtschaftliche Stabilität des Vereins noch seine sportliche Leistungsfähigkeit beeinträchtigt werden.

§ 4 Beitragshöhen

(1) Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird durch die Vorstandsversammlung beschlossen und beträgt derzeit:

- Gruppe 1: jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres): 40,00 € pro Jahr
- Gruppe 2: erwachsene Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr): 50,00 € pro Jahr
- Ehrenmitglieder: beitragsfrei

(2) Änderungen der Beitragshöhen werden den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt gegeben (z. B. Aushang im Vereinsheim, Veröffentlichung auf der Vereinswebseite, Mitteilung im Rundschreiben).

(3) Der Vorstand ist verpflichtet, über Beitragserhöhungen nachvollziehbar zu beschließen und diese zu protokollieren.

§ 5 Zahlungsweise und Fälligkeit

(2) Die Mitgliedsbeiträge der **Gruppe 2** werden zu **Beginn des Kalenderjahres durch den Hauptverein** eingezogen.

(2) Die Mitgliedsbeiträge der **Gruppe 1** werden **vor Beginn der neuen Saison durch die Jugendkasse** eingezogen, spätestens jedoch **zum 31. Juli eines Jahres**.

(3) Der Einzug der Beiträge erfolgt grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein hierzu ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

(4) Volljährige Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, müssen den Beitrag bis spätestens 31. Januar eines Jahres unaufgefordert auf das Vereinskonto überweisen.

(5) Für Rücklastschriften, die das Mitglied zu vertreten hat (z. B. mangels Kontodeckung oder falscher Kontodaten), trägt das Mitglied die entstehenden Bankgebühren.

(6) Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, kann der Verein Mahngebühren erheben oder weitere Maßnahmen nach der Satzung einleiten.

§ 6 Aufnahme und Austritt

(1) Der erste Beitrag wird mit dem Beitritt fällig. Erfolgt der Beitritt nach dem 30. Juni, kann der Vorstand den Beitrag für das laufende Jahr anteilig ermäßigen.

(2) Bei Austritt während des Jahres erfolgt keine anteilige Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge.

(3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein, insbesondere Stimmrechte und Nutzungsrechte an den Einrichtungen.

§ 7 Härtefälle, Stundung und Erlass

- (1) In begründeten sozialen oder wirtschaftlichen Härtefällen kann ein Mitglied schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eine Stundung, Ratenzahlung, Ermäßigung oder einen Erlass des Beitrags beantragen.
- (2) Über solche Anträge entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Maßnahmen besteht nicht. Die Entscheidung erfolgt vertraulich und unter Wahrung des Datenschutzes.

§ 8 Beschlussfassung und Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragsordnung wurde in der Vorstandsversammlung des Oberbrucher BC09 Heinsberg e.V. am 16.12.2025 beschlossen.
 - (2) Sie tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.
 - (3) Gleichzeitig treten alle bisherigen Fassungen der Beitragsordnung außer Kraft.
 - (4) Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung werden ebenfalls durch Beschluss der Vorstandsversammlung vorgenommen und jeweils mit Datum des Inkrafttretens gekennzeichnet.
-

Oberbruch, den 16.12.2025

Für den Vorstand des
Oberbrucher BC09 Heinsberg e.V.

Andreas Kaniecki
1. Vorsitzender

Daniel Rehse
1. Geschäftsführer